

Sozialhilfe-Ausführungsgesetz: Viele Enttäuschungen und verschlossene Zugänge zu Leistungen

Unter viel Getöse hat der Bund trotz reichlicher – auch sehr kritischer – medialer Diskussion noch vor der Sommerpause das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz beschlossen. Ein neoliberales sozialpolitisches Statement der ÖVP-FPÖ-Regierungskoalition, das viele Verbesserungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung eliminiert, verschiedene Bevölkerungsgruppen benachteiligt oder sogar vom Bezug ausschließt. **Norbert Kramer, VertretungsNetz**

Oberösterreich ist nach Niederösterreich das zweite Bundesland, das als Musterschüler die Umsetzung des Grundsatzgesetzes vorbereitet. Der Begutachtungsentwurf liegt vor und die Landesregierung hat für Mitte September die Beschlussfassung angekündigt. Trotz aller Bedenken wird am Zeitplan festgehalten. Nicht nur das: Die Vorgaben des Grundsatzgesetzes werden übererfüllt! Ein kurzer – unvollständiger – Blick auf die neuen Probleme, die das Landesgesetz für Menschen mit Beeinträchtigungen beschert.

Der „Behindertenbonus“ ist sehr hochschwellig konzipiert

Beim Werben für das kritisierte Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als Ersatz für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde mit Blick auf die Sozial- und Behindertenorganisationen sehr deutlich auf den neu geschaffenen „Behindertenbonus“, der dann in Zuschuss umbenannt wurde, verwiesen. Nach dem Motto: Wenn schon alles schlechter wird, dann sollten Menschen mit Beeinträchtigungen besser behandelt werden. Der vorgesehene Zuschuss in Höhe von 18 % des Richtsatzes soll behinderungsbedingte Mehraufwendungen abfedern. Bislang gab es für bekannte Sonderbedarfe Erhöhungen der monatlichen Leistung. Dafür ist im neuen System der Höchstbeiträge und Deckelungen kein Platz mehr. Ein Systemfehler, auf den bereits mehrfach aufmerksam gemacht wurde.

Für das Gewähren des „Bonus“ muss der Behindertenpass, der mindestens eine 50-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit voraussetzt, vorgelegt werden. Oder es wird erhöhte Familienbeihilfe wegen fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit bezogen, wie die Erläuterungen zum Entwurf des OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, die extrem strengen Vorgaben des Grundsatzgesetzes erweitern.

Mit der insgesamt sehr engen Definition der Zugangsvoraussetzungen werden Hürden geschaffen und der beworbene Zuschuss nur einer kleinen Gruppe von Menschen



© Norbert Kramer

mit Beeinträchtigungen zugänglich gemacht. Dabei sollten alle Personen anspruchsberechtigt sein, deren Sinne, körperliche, intellektuelle oder psychische Funktionen nicht nur vorübergehend beeinträchtigt sind und denen dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert wird. Das Behindertengleichstellungsgesetz würde eine bessere Definition für den notwendigen Kreis unterstützter Personen bieten, die auch mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Einklang steht. Mit dem Nachweis der Beeinträchtigung könnte ohne weitere formalistische Umwege der Zuschuss gewährt werden.

Die „Falle“ beim „Behindertenbonus“

Wenn die Hürde des Behindertenpasses gemeistert werden konnte, ist der Zuschuss trotzdem nicht sicher. Denn für den Fall, dass eine Persönliche Assistenz beantragt oder ein betreutes Wohnen benötigt wird, sollen diese „Sachleistungen“ – im Entwurf des OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – voll auf den „Behindertenbonus“ angerechnet werden. De facto ist der Zuschuss damit weg! Diese Anrechnung betrifft alle sogenannten Hauptleistungen – auch fähigkeitsorientierte Beschäftigung und Arbeit – und damit viele der Sozialhilfebezieher*innen, die eigentlich auf Grund der Beeinträchtigung Anspruch auf den „Behindertenbonus“ hätten.

Diese „Falle“ droht nun auch Michaela Mohr*, 36 Jahre alt, die gemeinsam mit ihrer Mutter in deren Mietwohnung in sehr beengten Verhältnissen lebt. Daher strebt sie eine Veränderung an. Aktuell bezieht Michaela Mohr Pflegegeld sowie die erhöhte Familienbeihilfe. Für die Integrative Beschäftigung, der sie nachgeht, wird kein Lohn – sondern wie leider weiterhin Standard – ein monatliches Taschengeld ausbezahlt. Um ihren Lebensbedarf abzudecken, erhält Michaela Mohr bisher auch Mindestsicherung. Im System der

neuen ÖO Sozialhilfe würde Michaela Mohr um 5 % weniger Grundleistung erhalten, da die Richtsätze zukünftig geringer sein werden. Die Voraussetzung für den „Behindertenbonus“, dessen Höhe monatlich knapp unter € 160 liegt, ist durch den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gegeben. In der angestrebten neuen, betreuten Wohnung würde diese Unterstützung bei der Haushaltsführung als Sachleistung angerechnet. Damit würde Frau Mohr den Zuschuss gar nicht mehr erhalten, mit dem sie eigentlich auf Grund der Ankündigung der Bundespolitiker*innen gerechnet hat. Damit muss der Übersiedlungsplan gleich wieder zur Seite gelegt werden.

Wohnen bei den Eltern führt zu finanziellen Einbußen

Zwei Elemente im Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erschweren die Rahmenbedingungen für Menschen mit Beeinträchtigungen beträchtlich bei den Bemühungen ein eigenständiges Leben zu führen: die Verpflichtung Unterhalt von den Eltern einzuklagen und die Einstufung als gemeinsame Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention sichert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben zwar ab, aber diese Intention bleibt im ÖO Sozialhilfegesetz völlig unberücksichtigt. Weiterhin muss ein Mensch mit Behinderungen bei fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit, wie dies das Gesetz definiert, bei seinen Eltern einen möglichen Unterhalt einfordern, ja sogar einklagen. Eine Ausnahmeregelung ist hier unerlässlich, zumindest sollte es eine zeitliche Begrenzung geben, ähnlich der Leistungen an studierende Kinder.

Aber auch beim gemeinsamen Wohnen eines Menschen mit Beeinträchtigungen mit einem Elternteil wird dies als Haushaltsgemeinschaft gewertet. Die Forderung, dass erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen grundsätzlich als eigene Bedarfseinheit gewertet werden, wird leider nicht erfüllt. Die gemeinsame Berechnung hat eine Reihe von nachteiligen finanziellen Folgen.

So lebt beispielsweise die 26-jährige Monika Neuer* gemeinsam mit ihrer Mutter in einer kleinen Wohnung. Frau Neuer bekommt für ihre Integrative Beschäftigung ein Taschengeld von € 250, das Pflegegeld der Stufe I und für den Lebensbedarf monatlich € 369,83 Mindestsicherung (reduziert, da keine Mietkosten). Die erhöhte Familienbeihilfe wird an die Mutter ausbezahlt.

In der neuen Sozialhilfe ergibt die Neuberechnung ein erhebliches Minus für Monika Neuer. Denn ihre Mutter bezieht eine Pension in Höhe von € 964. Bei der Berechnung eines Sozialhilfeanspruchs werden immer alle Personen eines Haushalts einbezogen. Die Mutter hat mit ihrer Pension und dem Pflegegeld der Tochter, das sie

”

Für Monika Neuer* bedeutet dies im Ergebnis, dass sie zukünftig keine Sozialhilfe mehr erhält. Also statt „Behindertenbonus“ gar keine Unterstützung mehr.

für die Pflegeleistungen erhält, keinen Sozialhilfeanspruch. Dafür bleibt ein „Überhang“ (Differenz zwischen fiktivem Anspruch der Mutter und Summe der Einkünfte), der einen möglichen Anspruch ihrer Tochter Monika verhindert. Konkret werden von den 70 % des Richtsatzes in der Berechnung sowohl der „Überhang“ des Haushaltseinkommens der Mutter, als auch das Taschengeld der Inte-

grativen Beschäftigung abgezogen. Damit wird der Sozialhilfe-Logik entsprechend kein Bedarf einer finanziellen Unterstützung für Monika Neuer festgestellt. Auch wenn die erhöhte Familienbeihilfe unberücksichtigt bleibt, ergibt dies für die gesamte „Bedarfsgemeinschaft“ keine Leistung mehr. Für Monika Neuer bedeutet dies im Ergebnis, dass sie zukünftig keine Sozialhilfe mehr erhält. Also statt „Behindertenbonus“ gar keine Unterstützung mehr.

Wohnungslosigkeit belastet doppelt

Bereits im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wird der bezugsberechtigte Personenkreis neu und eng definiert und manche – beispielsweise subsidiär Schutzberechtigte oder Asylwerber*innen – dezidiert ausgeschlossen. Neu als Voraussetzung wird nun eingeführt, dass sowohl der Hauptwohnsitz als auch der tatsächliche Aufenthalt im Land Oberösterreich sein müssen. Widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Also keine Kürzung, sondern gar nichts.

Für wohnungslose Menschen gibt es bei tatsächlichem Aufenthalt dann eine Ausnahme, wenn der fehlende Hauptwohnsitz ersatzweise durch eine „Hauptwohnsitzbestätigung“ erfüllt wird. Diese §19a-Meldegesezt-Bestätigung durch eine betreuende Institution erfordert jedoch den laufenden Kontakt. Diese administrativen Hürden zeigen sehr deutlich, dass die Problemlage von Wohnungslosigkeit nicht verstanden und daher notwendige Unterstützungen gestrichen werden.

Ausgrenzung wie sie Roland Gebauer*, 28 Jahre alt, bisher schon oft erlebt hat. Bisher konnte er aber in schwierigen Zeiten noch auf geringe Mindestsicherungsleistungen vertrauen. Seine schwere psychische Erkrankung führte im letzten Jahr zu mehreren Psychiatrieaufenthalten. Nach dem Abbruch einer Tischlerlehre konnte sich Herr Gebauer mehrmals über längere Zeit in sozioökonomischen Betrieben stabilisieren. Er bekam in dieser Zeit nur Anerkennungsbeiträge als Entlohnung, war nicht pensions- oder sozialversichert. Die Mitversicherung bei den Eltern konnte dies etwas kompensieren. Die psychiatrische Erkrankung war immer wieder mit exzessivem Konsum verschiedener Suchtmittel als Eigentherapie verbunden. Diese Substanzmittelgebrauchsstörung führte zu Problemen mit seiner Wohnung, sodass er schlussendlich in Not- schlafstellen unterkam, manchmal hatte er einen Schlaf-

platz bei Bekannten oder im schlimmsten Fall schlief er in Ställen landwirtschaftlicher Einrichtungen. In guten Phasen gab es immer wieder Anläufe für eine Beschäftigungstherapie und medizinisch-therapeutische Behandlung. Durch diese Arbeitsversuche konnte der Bezug der Notstandshilfe – durch den Nachweis seiner Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit – abgesichert werden. Aktuell werden € 351,90 monatlich ausbezahlt, sofern alle Meldepflichten erfüllt werden. Kommt es zu keiner Beschäftigung wird dieser Betrag mit € 210,30 durch Mindestsicherung aufgestockt. Bei längerfristiger Arbeit (mehrere Wochen) wurden gelegentlich auch schon Pensionszimmer angemietet. Spätestens mit dem Arbeitsplatzverlust konnten diese allerdings nicht mehr bezahlt werden.

Das OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz fordert neben dem laufenden Aufenthalt auch eine Hauptwohnsitzbestätigung. Diese kann Roland Gebauer nicht laufend vorlegen. Die Sonderform der Bestätigung, die einen laufenden Kontakt mit einer Sozialeinrichtung erfordert, kann ebenfalls nicht durchgängig gewährleistet werden. Denn Herr Gebauer zieht sich krankheitsbedingt regelmäßig von allen Menschen zurück und misstraut jeder Kontrolle.

„Arbeitsqualifizierungsbonus“ als Deutschprüfung

Djamel Abdel* kam 2015 aus Syrien nach Österreich und erhielt auf Grund der nachweisbaren Fluchtgründe sehr rasch Asyl. Nach der ersten Flüchtlingsunterkunft und schließlich Entlassung aus der Bundesbetreuung konnte Djamel Abdel in eine von der Diakonie vermittelte Wohnung einziehen. Herr Abdel ist stark traumatisiert, eine psychosomatische Depression mit unklarem Störungsbild wurde von der Psychiatrie festgestellt. Eine psychiatrische Behandlung ist genauso wie Psychotherapie wegen der bestehenden Sprachbarrieren extrem schwierig. Obwohl immer wieder mit einem Deutschkurs begonnen wird, gibt es keine Fortschritte. Ob kognitive Defizite bestehen, die ein Erlernen verhindern, wurde noch nicht mit einem Gutachten abgeklärt. Trotzdem ist die Arbeitssuche immer wieder erfolgreich, da die Personalvermittlungsgesellschaft entsprechende kurzfristige Anstellungen für Hilfstätigkeiten anbieten kann. Daraus resultiert ein monatlicher Verdienst von € 250 bis € 800. Entsprechend variiert der Mindestsicherungsbezug.

Mit dem neuen Sozialhilfegesetz muss Djamel Abdel Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen, was laut Auskunft der Lehrenden im Deutschkurs auf Grund der angenommenen Lernbehinderung nicht möglich ist. Damit wird der Sozialhilfebezug zukünftig um den „Arbeitsqualifizierungsbonus“, also € 309, gekürzt. Im Gesetz wird nur Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung eine Ausnahme von dem erforderlichen Nachweis zugestanden. Menschen mit Lernbehinderungen oder intellektuellen Beeinträchtigungen werden ausdrücklich nicht als Ausnahme anerkannt.

Das Wohnen wird für Djamel Abdel so nicht mehr leistbar

sein. Und der „Arbeitsqualifizierungsbonus“ wird endgültig zur Deutschprüfung, die er nicht bestehen kann. Damit verstößt die Bestimmung gegen das in der österreichischen Bundesverfassung normierte Diskriminierungsverbot. Denn niemand darf gemäß Gleichheitssatz in Artikel 7 B-VG wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Zu viele schwere Mängel für einen Gesetzesbeschluss

Bei Durchsicht des Begutachtungsentwurfes zum OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz werden eine ganze Reihe weiterer eklatanter Probleme sichtbar. Dies ist auch Gegenstand des Begutachtungsverfahrens, der Stellungnahmen und in Folge auch der Diskussionen im Landtag ab Mitte September.

Bereits beim Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes wurde deutlich: Es geht um Kürzungen, um Ausgrenzung und um Disziplinierung. Und dagegen regte sich nicht nur viel berechtigter Unmut. Mittlerweile wurde sogar von der SP-Bundesratsfraktion beim Verfassungsgerichtshof eine umfassende Beschwerde eingebracht. Vier Bundesländer geben bekannt, dass daher aktuell ein Ausführungsgesetz nicht beschlossen werden soll.

Oberösterreich sollte angesichts der groben Mängel die Umsetzung eines Ausführungsgesetzes ebenfalls aussetzen. Denn mit den kritisierten neuen Regelungen werden Menschen ausgegrenzt und es wird ihnen ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht. Das ist keine Gesetzgebung, die einer modernen, reichen Gesellschaft würdig ist!

*Namen geändert

Befragung Arbeitslosigkeit

7 Minuten dauert die aktuelle Online-Befragung „Darf's ein bisschen fair sein?“ der Arbeiterkammer. Erhoben wird, was sich Arbeitnehmer*innen und Arbeitsuchende von einer guten sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit erwarten. Teilnehmen kann man anonym, und zwar noch bis 30. September 2019.

<https://arbeiterkammer.at/umfrage>

Integrationsstelle OÖ

Mag.a Elisabeth Gierlinger ist Integrationsbeauftragte

Gierlinger freut sich als Leiterin der Integrationsstelle Oö und auch als Integrationsbeauftragte des Landes, gemeinsam mit ihrem sehr kompetenten Team in diesem Sinne weiter zu arbeiten.